



Antwort zur Anfrage Nr. 0220/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim zur Sitzung am 03. Februar 2015 betreffend **Eisglätte (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wir fragen die Verwaltung:

- An wie vielen Stellen innerhalb des Ortsbezirks Gonsenheim war die Stadt während des Wintereinbruches nicht in der Lage, ihrer Räum- und Streupflicht bis zu den in § 4 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz genannten Zeiten (Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr) rechtzeitig nachzukommen, zu der sie als Grundstückseigentümerin verpflichtet war.

**Antwort:**

Mit dem Einsetzen der ersten Schneefälle am 27.12.2014, gegen 06.30 Uhr erfolgte die Alarmierung der für die Durchführung des Winterdienstes geplanten Einsatzkräfte des Entsorgungsbetriebes. Bedingt durch den Zeitpunkt der ersten starken Schneefälle konnte die Durchführung des Winterdienstes an diesem Tag in Mainz-Gonsenheim sowie innerhalb des gesamten Stadtgebietes nicht bis 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr vollständig gewährleistet werden. Der von Ihnen genannte Verweis auf die im Rahmen der Räum- und Streupflicht aufgeführten Uhrzeiten gemäß §4 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz, bezieht sich:

- a) auf die Schneeräum- und Streupflicht zwischen 07.00 – 21.00 Uhr bzw. 08.00 – 20.00 Uhr.
- b) auf die Beseitigung der während der Nacht entstandenen Schneemengen bis 07.00 bzw. 08.00 Uhr.

Die Einhaltung der innerhalb der Straßenreinigungssatzung festgelegten Uhrzeiten, bezogen auf die Beseitigung der während der Nacht entstandenen Schneemenge, steht dabei immer in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der einsetzenden winterlichen Witterungsbedingungen, in diesem Fall setzte der Schneefall erst gegen 6.30 Uhr ein.

- In der Antwort auf die Anfrage 2071/2011 schrieb die Dezernentin Eder, dass bei extremen winterlichen Bedingungen abstumpfende Stoffe wirkungslos seien, und auftauende Mittel bei derartigen Bedingungen durch den Entsorgungsbetrieb aufgebracht würden.

**Antwort:**

Die im Rahmen der Anfrage 2071/2011 mitgeteilte Beantwortung hinsichtlich des Einsatzes von auftauenden Streustoffen, wurde im Zusammenhang mit extremen winterlichen Witterungsbedingungen erteilt. Dabei bezieht sich der Begriff extreme winterliche Witterungsbedingungen z.B. auf das Auftreten von Eisregen oder Blitzeis.

Bei diesen Witterungsbedingungen ist der Einsatz von abstumpfenden Streumitteln nicht mehr zweckmäßig und es bedarf des Einsatzes von auftauenden Streumitteln. In solchen Situationen kann natürlich auch der Bürger auftauenden Streumitteln einsetzen, um die ihm übertragene Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen sicherstellen zu können. Grundsätzlich gilt das in der Satzung festgelegte Streusalzverbot auf Gehwegen.

- Wie beurteilt die Verwaltung vor dem Hintergrund, dass die Stadt Mainz bei extremen Wetterlagen selbst nicht in der Lage ist, dieser Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, das vollständige Verbot des Einsatzes auftauender Stoffe auf Gehwegen durch die Anlieger?

**Antwort:**

Die Witterungsbedingungen vom 27./28.12.2014 waren durch den starken Schneefall und den anschließend folgenden Temperaturabfall als Ausnahmesituation hinsichtlich des bisherigen Verlaufes des Winters zu betrachten. Dabei kann aber nicht von „extremen winterlichen Witterungsbedingungen“ gesprochen werden.

Von einer Aufhebung des grundsätzlichen Verbotes über den Einsatz von auftauenden Streumitteln auf Gehwegen sollte nicht abgewichen werden, da hier die Gefahr von unkontrolliertem Ausbringen und übermäßigen Mengeneinsatz durch die Bürger auch bereits bei normalen winterlichen Witterungsbedingungen bestehen könnte.

Mainz, 30. Januar 2014

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete